

VOLLMACHT

**Rechtsanwalt
Kai Jüdemann,
Welserstraße 10 – 12,
10777 Berlin,**

wird hiermit in Sachen

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art sowie Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Insbesondere erstreckt sich diese Vollmacht auf die

1. außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht;
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, Abgabe/Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen);
3. Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren;
4. Prozessführung, u. a. nach §§ 81 ff. ZPO;
5. Antragstellung in Scheidungs-/Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO, 73, 74 OWiG) einschließlich der Vorverfahren sowie – für den Fall der Abwesenheit – Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen;
7. bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren;
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichten sowie vor Finanzbehörden;
9. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis;
10. Einlegung/Rücknahme von Rechtsmitteln/-behelfen sowie Verzicht auf solche;
11. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen;
12. die Vertretung in allen Neben-/Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung/-verwaltung und Hinterlegung;
13. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen;
14. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Für Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis wird gem. § 29 ZPO der Sitz der Kanzlei als Gerichtsstand vereinbart.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers